VERORDNUNG (EWG) Nr. 1316/71 DES RATES

vom 21. Juni 1971

über die Regelung für Fischereierzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In dem am 29. Juli 1969 in Jaunde unterzeichneten Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar ist vorgesehen, daß die Gemeinschaft für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Staaten, für die eine gemeinsame Marktorganisation besteht und deren Ausfuhr für die betreffenden assoziierten Staaten von wirtschaftlicher Bedeutung ist, eine Einfuhrregelung trifft, die günstiger ist als die allgemeine Regelung für die gleichen Erzeugnisse mit Ursprung in dritten Ländern.

In dem Beschluß des Rates vom 29. September 1970 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft [1] sind in bezug auf die landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Ländern und Gebieten die gleichen Bestimmungen vorgesehen.

Die assoziierten Staaten sind konsultiert worden.

Die Einfuhren von Fischereierzeugnissen in die Gemeinschaft unterliegen den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs ; in der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 des Rates vom 20. Oktober 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse [2] sind Bestimmungen über den Handel mit dritten Ländern vorgesehen.

Die Gemeinschaft kann ihren Verpflichtungen gegenüber den assoziierten Staaten, Ländern und Gebieten dadurch nachkommen, daß sie die betreffenden Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Staaten, Ländern und Gebieten von Zöllen befreit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 genannten Erzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten werden bei der Einfuhr in die Gemeinschaft keine Zölle erhoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Januar 1975.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 21. Juni 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. SCHUMANN

[1] ABl. Nr. L 282 vom 28. 12. 1970, S. 83.

[2] ABl. Nr. L 236 vom 27. 10. 1970, S. 5.